

# Verkaufs- und Lieferbedingungen der Fa. Grau Elektronik GmbH Stand 1.5.2002

## **§1 Allgemeines – Geltung der Bedingungen – Schriftform**

1. Grau Elektronik führt alle Verkäufe, Lieferungen und sonstigen Leistungen an Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich – rechtliche Sondervermögen ausschließlich zu den nachstehenden Geschäftsbedingungen aus. Die Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn diese nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Unternehmer i.S. dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es denn Grau Elektronik stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in schriftlicher Form zu.
3. Alle Vereinbarungen, auch Nebenabreden und Ergänzungen, bedürfen der Schriftform oder der schriftlichen Bestätigung durch Grau Elektronik. Soweit Verkaufangestellte oder Handelsvertreter von Grau Elektronik Nebenabreden treffen oder Zusicherungen abgeben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen, bedürfen diese stets der schriftlichen Bestätigung durch Grau Elektronik. Die Schriftform nach diesen Geschäftsbedingungen kann durch die elektronische Form nach § 126 a BGB ersetzt werden.

## **§2 Angebot, Vertragsabschluss und Vertragsunterlagen / Schutzrechte**

1. Angebote der Verkäuferin sind stets freibleibend. Technische Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
2. Erteilte Aufträge werden für die Verkäuferin erst bindend, wenn sie diese schriftlich bestätigt hat. Als Auftragsbestätigung gilt im Falle alsbaldiger Auftragsausführung auch der Lieferschein bzw. die Warenrechnung.
3. Die Eigentums- und Urheberrechte an Abbildungen, Zeichnungen, Schaltplänen, Bauvorschriften und sonstigen Angebotsunterlagen verbleiben bei der Verkäuferin. Ohne deren Einwilligung dürfen diese Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurück zu geben. Werden bei der Anlieferung der Ware nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben des Bestellers Schutzrechte Dritter verletzt, so ist der Besteller verpflichtet, Grau Elektronik von sämtlichen Ansprüchen freizustellen.

## **§3 Preise und Zahlungsbedingungen**

1. Es gelten die in der Auftragsbestätigung der Verkäuferin genannten Preise. Diese verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, ab Werk zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, Fracht- und Verpackungskosten, Zölle, Ein- und Ausfuhrgebühren, Porto. Beiträge für auf Wunsch des Bestellers abgeschlossene Versicherungen trägt der Kunde.
2. Für Lieferungen mit Fälligkeit später als 4 Monate nach Vertragsabschluss sind Preiserhöhungen zulässig, wenn sie auf Veränderungen von preisbildenden Faktoren beruhen, die nach Vertragsabschluss entstanden sind. Die Preiserhöhung muß ihrer Höhe nach durch die Veränderung der preisbildenden Faktoren gerechtfertigt sein und dem Vertragspartner innerhalb angemessener Frist angezeigt werden.
3. Alle Rechnungen sind innerhalb 30 Tagen nach Erhalt der Ware ohne Abzug zu zahlen. Entwicklungsdienstleistungen innerhalb 8 Tagen nach Rechnungsstellung und ordnungsgemäßer Ablieferung derselben. Nach Ablauf dieser Fristen kommt der Besteller ohne weitere Mahnung sofort in Verzug. Skonti oder andere Nachlässe werden nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung gewährt.
4. Sofern der Nettowert des Auftrages € 18.000,- übersteigt, gelten folgende Zahlungsbedingungen: 33% nach Eingang der Auftragsbestätigung, 33% bei Lieferung und 34% 30 Tage nach Rechnungsdatum.
5. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach vorbehaltloser Einlösung und in Höhe des Gutschriftenbetrags als Zahlung. Das Risiko des Verlustes auf dem Postweg geht zu Lasten des Bestellers.
6. Die Verkäuferin kann vom Besteller Vorauszahlung oder Sicherheit in angemessener Höhe innerhalb einer angemessenen Frist verlangen, wenn aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände eine Verschlechterung oder drohende Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden zu befürchten ist. Die Verkäuferin kann ihre Leistung bis zur Erfüllung ihres Verlangens verweigern und ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wenn der Besteller die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verweigert oder die gesetzte Frist fruchtlos abgelaufen ist.
7. Der Besteller hat während des Verzugs die Geldschuld mit 8% über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Verkäuferin behält sich vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
8. Der Besteller hat das Recht zur Aufrechnung nur, wenn und soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von der Verkäuferin anerkannt wurden und soweit diese auf demselben Rechtsverhältnis beruhen.

## **§4 Lieferung, Verzug**

1. Liefervereinbarungen bedürfen der Schriftform. Die von Grau Elektronik genannten Lieferfristen sind Richtdaten, soweit nicht im Einzelfall eine schriftliche verbindliche Zusage von Grau Elektronik vorliegt. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor Klärung aller technischen und sonstigen Einzelheiten des Vertrages, der Beibringung notwendiger Unterlagen durch den Besteller und der Leistung einer vertraglich vereinbarten Anzahlung.
2. Teillieferungen und Teillieferungen sind im zumutbaren Umfang zulässig. Grau Elektronik kann hierfür im angemessenen Umfang Abschlagszahlungen verlangen.
3. Der Besteller kann 4 Wochen nach Ablauf eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist die Verkäuferin schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Liefert die Verkäuferin nicht innerhalb dieser Frist, kommt sie durch Mahnung in Verzug.
4. Alle Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt, der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch den Zulieferer des Verkäufers. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtbelieferung nicht vom Verkäufer zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts.
5. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, z.B. bei Betriebsstörungen, Streiks und Aussparungen, Materialbeschaffungsproblemen, Störungen der Verkehrswege usw. (jeweils auch in Drittribetrieben) verlängert sich, soweit durch diese Umstände die Verkäuferin an der rechtzeitigen Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, die Liefer- oder Leistungspflicht um den zur Beseitigung des Hinderungsgrundes notwendigen Zeitraum und eine angemessene Anlaufzeit. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt die Verkäuferin dem Besteller baldmöglichst mit. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so wird die Verkäuferin von der Lieferungsverpflichtung frei. Sofern die Lieferungsverzögerung länger als 3 Monate dauert, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird die Verkäuferin von der Lieferverpflichtung frei, kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.
6. Die Verkäuferin hat nicht für durch Verschulden der Vorlieferanten verzögerte oder unterbliebene Lieferungen oder Leistungen einzustehen. Sie verpflichtet sich aber, etwaige Ersatzansprüche gegen die Vorlieferanten an den Besteller abzutreten.
7. Die Höhe des ersatzpflichtigen Verzugschadens ist auf 10% der Nettoauftragssumme der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen begrenzt. Die Haftung wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Verkäuferin, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen bleibt hiervon unberührt.

## **§5 Versendung und Gefährübergang**

1. Leistungs- und Erfüllungsort für die Vertragspflichten der Verkäuferin ist deren Betriebsstätte.
2. Die Versendung der Ware erfolgt auf Verlangen des Bestellers. Versandweg und -mittel sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, der Wahl der Verkäuferin überlassen.
3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache geht mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die die Verkäuferin nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bereits mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
4. Für nicht ordnungsgemäße Verpackung haftet die Verkäuferin nur bei eigenem groben Verschulden, sowie bei grobem Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## **§6 Eigentumsvorbehalt**

9. Die Verkäuferin behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Waren ( Vorbehaltsware ) bis zur Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vor, auch in den Fällen, in denen der Kaufpreis für bestimmte, vom Käufer bezeichnete Warenlieferungen entrichtet wurde. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln.
10. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt im Auftrag der Verkäuferin, ohne dass hieraus Verbindlichkeiten für diese erwachsen. Verbindet, vermischt oder verarbeitet der Besteller die Vorbehaltsware mit anderen Waren oder bildet er sie um, so erwirbt die Verkäuferin an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von ihr gelieferten Waren zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Die neue Ware gilt ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.
11. Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr veräußern. Anderweitige Verfügungen, insbesondere Pfändungen und Sicherheitsübereignungen der Vorbehaltsware sind nicht gestattet. Der Besteller tritt schon jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder einen Dritten zustehenden Forderungen, einschließlich aller Nebenrechte an die Verkäuferin ab, die die Abtretung annimmt. Der Besteller bleibt, vorbehaltlich der Regelung in nachstehendem Absatz 4, zur Einziehung dieser Forderung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang ermächtigt.
12. Die Ermächtigung des Bestellers zur Veräußerung der Vorbehaltsware sowie zur Verarbeitung, Umbildung, Vermischung und Vermengung, ferner zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlischt bei Nichteinhaltung seiner Zahlungs- verpflichtungen, bei unberechtigten Verfügungen über die Vorbehaltswaren und/oder die abgetretenen Forderungen sowie in allen Fällen einer nachhaltigen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers, insbesondere bei Beantragung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers. In diesen Fällen ist die Verkäuferin berechtigt, die Vorbehaltsware sofort in Besitz zu nehmen und die abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen.
13. Die Verkäuferin ist auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, soweit der realisierbare Gesamtwert der Sicherheiten ( Vorbehaltsware und abgetretene Forderungen ) die noch offenen Gesamtforderungen der Verkäuferin um mehr als 10% übersteigt.

## **§7 Mängelrügen, Gewährleistung, Haftung, Verjährung**

1. Der Besteller hat die Lieferungen der Verkäuferin unverzüglich nach der Auslieferung zu untersuchen und etwaige Mängel Fehlmengen usw. unverzüglich, spätestens innerhalb 2 Wochen nach Ablieferung, schriftlich anzuzeigen. Zeigt sich ein bereits bei der Ablieferung vorhandener Mangel später ( verdeckter Mangel ), so ist dieser ebenso unverzüglich und schriftlich nach seiner Entdeckung anzuzeigen. Den Besteller trifft die Beweislast für sämtliche Anspruchsvoorsetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
2. Der Besteller verliert alle Gewährleistungsansprüche, wenn er die Ware unsachgemäß installiert, lagert oder behandelt, insbesondere ohne schriftliche Anweisung des Herstellers öffnet, es sei denn, er weist nach, dass dies für die gerügten Mängel nicht ursächlich war.
3. Bei berechtigten Mängelrügen leistet die Verkäuferin nach ihrer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung ( Minderung ) oder Rückgängigmachung des Vertrages ( Rücktritt ) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht ihm jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
5. Als Beschaffenheit der Ware gilt nur die Produktbeschreibung der Verläuferin. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung der Verkäuferin stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
6. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Besteller nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Besteller, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn die Verkäuferin die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.
7. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre ab Ablieferung der Ware.
8. Erhält der Besteller eine mangelhafte Montageanleitung, ist die Verkäuferin lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet, dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung einer ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

## **§8 Haftungsbeschränkungen**

1. Die Verkäuferin haftet nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung ihrer Vertragspflichten, es sei denn, es handelt sich dabei um eine wesentliche Vertragspflicht ( Kardinalpflicht ) oder die Verletzung eines besonderen Vertrauensverhältnisses. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung der Verkäuferin auf den nach der Art der Ware vorherrschbaren, vertragstypischen und unmittelbaren Durchschnittsschaden. Gleiches gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Bestellers aus der Produkthaftung. Diese gelten auch nicht bei der Verkäuferin zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens.
3. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Mängeln verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn dem Besteller Arglist vorwerfbar ist.

## **§9 Schlüßbestimmungen**

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Sitz der Verkäuferin. Dasselbe gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Besteller einschließlich der Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.